

Verein Bewusstsein & Weltsinn (BeWeSi) – Statuten

Inhalt

Verein Bewusstsein & Weltsinn (BeWeSi) – Statuten	1
Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1, Name	2
Art. 2, Sitz.....	2
Art. 3, Zweck und Ziel	2
Mitglieder.....	3
Art. 4, Mitglieder	3
Abs. 1, Wie wird man Mitglied?	3
Abs. 2, Beginn der Mitgliedschaft und deren Folgen	5
Abs. 3, Aktiv- und Ehrenmitglieder, Austritt, Ausschluss	5
Organisation.....	5
Art. 5, Organisation	5
Art. 6, Vereinsverlag	6
Art. 7, Haftung.....	7
Art. 8, Mittel.....	7
Art. 9, Organe.....	7
Art. 10, Rechtsverbindlichkeit	7
Art. 11, Statutenänderungen.....	8
Art. 12, Auflösung.....	8
Art. 13, Inkraftsetzung	8

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Name

Unser Verein trägt den Namen: „Bewusstsein und Weltsinn“

Abgekürzt: (Infolge Internet ist die Gross- und Kleinschreibung irrelevant).

Verein BeWeSi, bewesi usw.. In literarischen Werken, welche den Regeln der Orthografie unterliegen, wird die Schreibweise Verein BeWeSi bevorzugt angewendet, wenn nicht der volle Name genannt wird.

Art. 2, Sitz

Der Verein hat Sitz in 6300 Zug.

Art. 3, Zweck und Ziel

- a) Die Vereinsgründer haben sich zusammengefunden um sich gemeinsam zu treffen und in diesen Treffen darüber zu diskutieren, zu denken und philosophieren und damit zu erörtern, was Bewusstsein ist und wie es zustande kommt, ob es einen Welt- oder Existenzsinn gibt und wenn ja, warum dieser weshalb so sei, wie er durch die Gruppe bzw. den Verein BeWeSi erörtert wird oder bereits in der Welt enthalten sei. Zus. fragen wir uns: Was ist Erleuchtung? Und ist sie eine letztendliche Antwort auf die Frage der Existenz? Um diese Einsichten zu diskutieren und erörtern, ggf. festzuhalten oder sogar erfahrbar zu machen und in die weite(n) Welt(en) hinaus zu tragen und sich in dieser Auseinandersetzung, nicht nur verbal, sondern auch literarisch innerhalb des Vereins und auch nach aussen, aktiv am Weltgeschehen und der Weltgeschichte zu beteiligen.
- b) Zu diesem Zweck werden Diskussionsrunden, Austausch von Wissen und Ansichten und verwandte Aktivitäten ausgeführt, die auch der Kontaktpflege dienen.
- c) Das Ziel des Vereins ist die Nutzung des Bewusstseins zum Klären der Frage, was das Ziel sein und werden kann, in etwa analog der Erkenntnis, dass die Existenz sich selbst ein Mysterium ist, das durch Bewusstsein seiner eigenen Erfahrung unterliegt. Das Ziel ist also durch den schöpferischen Ausdruck durch Einsicht in sich und die Existenz selbst, eigene und unabhängige Ideen und somit auch Herkunfts- Schöpfungs- und Entstehungstheorien sowie Sinn- und Verbleibstheorien zu entwickeln.
- d) Dabei geht es nicht so sehr nur um die eine einzige und allem erhabene Wahrheit, es sei denn natürlich, man fände sie wirklich, dann würden wir uns „Ihr“ natürlich hoffentlich nicht verschliessen, 😊, sondern vor allem um das Nutzen des eigenen freien Geistes, durch, in und vor der Schöpfung und Existenz.
- e) Sollten sich durch die Vereinstätigkeit Geistesderivate herausbilden, von denen man glauben kann, dass sie höhere Weisheiten wären, so ist es das Ziel, diese mindestens an die Mitglieder zu kommunizieren bzw. vereinsintern zu publizieren. Diese Derivate können auch extern publiziert werden.
- f) Dazu bietet der Verein BeWeSi durch einen Verlag Möglichkeit zur Katalogisierung und Vergabe von ISBN Nummern. (Siehe Art. 6, Vereinsverlag)
- g) Der Verein BeWeSi bietet Möglichkeiten und Plattformen für den gegenseitigen Austausch.
- h) Der Verein BeWeSi kann namentlich dafür Internetauftritte und ggf. ein Internet Forum in seinem Namen erschaffen und erhalten, Internetauftritte auch von einzelnen Mitgliedern in ihrem Namen.

- i) Der Verein BeWeSi kann sich mit allen Themen konfrontieren, die es braucht, um die Themen „Bewusstsein“ und „Weltsinn“ zu behandeln. Explizit seien nur am Rande genannt: Philosophie, Psychologie, Psychiatrie, Religion, Ontologie, Ethik, Mystik, Naturwissenschaft und Metaphysik usw.
- j) Der Verein ist bei der Gründung konfessionell und politisch neutral und bekennt sich zu keiner uns bekannten Konfession.
- k) Der Verein BeWeSi kann jedoch durch seinen Prozess der Sinnfindung oder aber auch auf dem Weg zu dieser, eine neue Konfession und oder politische Partei begründen und sich öffentlich aktiv und proaktiv in diesen Themen beteiligen.
- l) Der Verein BeWeSi kann private und öffentliche Geschenke sowie Verpflichtungen annehmen oder ablehnen.
- m) Der Verein setzt sich zum Zweck, durch seine Aktivitäten, das öffentliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben zu bereichern und auch (Zeit-) kritische Veröffentlichungen zu erstellen.
- n) Der Verein kann bei Veranstaltungen Essen, Getränke und Waren gegen Entgelt abgeben um Vereinsaktivitäten zu finanzieren.
- o) Diskussionen bzw. Veranstaltungen dürfen auch von Nicht-Mitgliedern besucht werden, diese werden vorzugsweise über Mundpropaganda beworben und ggf. öffentlich durch den Vorstand und nur mit Erlaubnis dessen ausgeschrieben.

Mitglieder

Art. 4, Mitglieder

Abs. 1, Wie wird man Mitglied?

- a) Zutritt zum Verein BeWeSi hat grundsätzlich jeder Mensch, der den Eintrittstest besteht, welcher nach dessen Eingabe vom Vereinsvorstand beurteilt wird.
- b) Der Rechtsweg bleibt dabei ausgeschlossen.
- c) Der Eintrittstest besteht darin, ein Schriftstück aus eigenen Worten und eigenem Denken (in deutscher oder englischer Sprache) zu verfassen, mit dem Inhalt, was ist Denken, was ist Bewusstsein, was ist der Sinn unseres Daseins, wo kommen wir her, warum sind wir hier, wohin, warum gehen wir, was ist Erleuchtung? (Oder auch nur eines davon.)
- d) Ausserdem muss in diesem Schriftstück erwähnt werden, dass man an keine uns bekannte Religion glaubt und sich zu keiner bekennt. Diese Aussage kann man weiter begründen, z.B. gerade zum Thema des Eintritts-Schreibens machen oder auch nur am Rande vermerken. Dieses Schriftstück muss beim Beitrittswunsch zur Prüfung beim Verein BeWeSi eingereicht werden. (Persönlich an den Präsidenten überbracht (bevorzugt) oder Post / E-Mail)
- e) Verlängerungen können nach Anfrage und Absprache bewilligt werden.
- f) Das Schriftstück soll zwischen 3-20 A4 Seiten, Schriftgrösse Arial o.ä. 10-12 umfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- g) Eine Ausnahme davon bildet der Umstand, dass wenn man mit pers. Unterschrift unterzeichnet die schriftliche Aussage eingibt, dass man von Allem (Art. 4, Abs. 1, Punkt c) gar keine Ahnung und keinen blassen Schimmer habe oder, dass alles Wissen zum Nichtwissen gereiche und man deshalb gar nichts darüber verfassen könne und man trotzdem am Insiderwissen des Vereins teilhaben wolle. Allerdings muss zus. zu diesem Schreiben ein persönliches Gespräch, entweder allein mit dem Präsidenten oder mit dem Präsidenten und anderen VS-Mitglieder geführt werden. Über die definitive Aufnahme entscheiden anschliessend die anwesenden Personen durch einen demokratischen Mehrheitsentscheid. (Siehe Art. 5, f & g)
- h) Bekennerinnen und Bekenner bzw. (praktizierende) Gläubige der bekannten und etablierten (monotheistischen) Religionen, namentlich Judentum, Christentum und

Islam sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. werden bei bekannt werden dessen sofort aus dem Verein ausgeschlossen. Sämtliche Rechte aus bereits über den Verein publizierten Publikationen usw., sowie Guthaben gehen an den Verein über. Die Begründung liegt darin, dass ja gerade der Vereinssinn darin besteht, neue und alternative Denkansätze zu verfolgen und nicht althergebrachte zu bestätigen. Der Ausschluss wird schriftlich begründet an alle Vereinsmitglieder intern bekannt gegeben.

- i) Das Eintrittsdokument wird elektronisch erfasst und ist und bleibt in Besitz des Vereins inkl. den Veröffentlichungsrechten des besagten Artikels. Er kann in gedruckter Papierform abgegeben werden, es muss jedoch eine ungeschützte Kopie in PDF- oder Word-Format mitgeliefert werden. Die Veröffentlichungsrechte beschränken sich auf die übermittelte und die durch den Verein ggf. weiter veränderte Form und Ausführung des Artikels. Explizit sei vermerkt, dass vorhergehende oder folgende, redigierte Texte und Veröffentlichungen, davon ausgenommen sind. Es muss ein Text sein, der keinerlei anderen Rechten wie z.B. Verlagsrechten unterliegt. Bei der Eingabe ist der Verfasser damit einverstanden, dass sämtliche Rechte des verfassten Textes an den Verein übergehen, dies geschieht per Eingabe bzw. positiven Bescheids des Eintrittstests und muss nicht zusätzlich festgehalten werden. Der Verein bietet diesen Text allen aktiven Vereinsmitgliedern während der Dauer der Mitgliedschaft auf Anfrage zum Einsehen an. Der Verein besitzt die literarischen Rechte über den verfassten Text. Der Verein erhält mit der Einreichung das unanfechtbare Recht, diesen Artikel unter den Vereinsmitgliedern oder sonst wie in originaler Form und eigenem Ermessen zu veröffentlichen.
- j) Das Eintrittsdokument beginnt folgendermassen:

Vorname Nachname

Postadresse

PLZ Ortschaft

Ggf. Land (Bei internationalen Mitgliedern) ⁱ

Tel. Kontakt

E-Mail Adresse ⁱⁱ

Ich bestätige hiermit, dass ich mich zu keiner uns bekannten Religion in ihrer Verfassung bekenne und aus der (davon betroffenen) Kirche ausgetreten bin.

Eintrittsartikel

Text, Text, Text,

- k) Die Quintessenz des Eintrittsdokuments kann durch den Präsidenten und/oder den Vorstand bezweifelt und hinterfragt werden. Durch den dadurch ausgelösten Frage- und Antwort-, sowie Erkenntnisprozess können und sollen neue Sinnfindungen und Gesitesderivate entstehen.

ⁱ Bei Mitgliedern aus anderen Nationen können auch andere Gestaltungsweisen des Adressblockes akzeptiert werden. Die geforderten Elemente müssen jedoch enthalten sein.

ⁱⁱ Wenn hier eine @bewesi.ch Adresse steht, wird eine ebensolche beim Eintritt eröffnet.

Abs. 2, Beginn der Mitgliedschaft und deren Folgen

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Nachricht eines Vorstandsmitglieds, nach der Prüfung des eingegebenen Dokuments bzw. am Tag des Gesprächs im Falle Art. 4, Abs. 1, g
- b) Über Ausnahmen usw. entscheidet der Vorstand
- c) Das Vereinsjahr beträgt 1 Jahr und beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12.

Abs. 3, Aktiv- und Ehrenmitglieder, Austritt, Ausschluss

- a) Da wir im Gegensatz zum Universum immer jung sind, gibt es keine Seniorenmitglieder, welche vom Jahresbeitrag altershalber automatisch befreit würden.
- b) Ehrenmitglied wird, wer sich in ausserordentlicher Art und Weise für den Verein bemüht oder diesbezüglich spez. Verdienste erworben hat und/oder Ehrenmitglieder können entweder von Mitgliedern oder vom Vorstand vorgeschlagen werden. Eine Abstimmung und Ernennung erfolgt an der folgenden GV. Ein Ehrenmitglied bezahlt keinen Jahresbeitrag. Die Ehrenmitgliedschaft wird ab Beschluss wirksam.
- c) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies geschieht auf Antrag, entweder vom Vorstand oder auch von Mitgliedern nach erfolgter Abstimmung. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden durch Missachtung der Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des VS oder der GV. Bei Nichtbezahlen der Beiträge oder Rechnungen. Wenn das weitere Verbleiben des Mitglieds den Vereinsinteressen zu wieder läuft.
- d) Der bevorstehende Ausschluss muss dem Mitglied mindestens einmal schriftlich kommuniziert worden sein, worauf das Mitglied ein Recht auf vereinsinterne Stellungnahme und auf Antrag auf Beurteilung vor der GV hat.
- e) Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert sämtliche Rechte an den Verein sowie seinen Publikationen durch den Verein. Über Ausnahmen entscheidet die GV auf Antrag eines Antragsstellers, der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

Organisation

Art. 5, Organisation

- a) Der Verein wird zu Beginn ehrenamtlich durch den Präsidenten geführt.
- b) Präsident und Vorstand sind eins, bis der Verein eine Grösse aufweist, die eine Änderung in diesem Punkt nahe legt und eine solche durch die Mitglieder an der GV beantragt wird. Die Folge ist eine Statutenänderung.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst
- d) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder davon, müssen nicht wiedergewählt werden, sondern bleiben im VS bis zum eigenen Austritt oder durch Abwahl der Mitgliederversammlung bei einer GV
- e) Die Entscheide werden grundsätzlich demokratisch gewählt bzw. entschieden, dies betrifft den Vorstand sowie den Verein selbst bzw. die Mitgliederversammlung
- f) Bei allen Entscheidungen entscheidet das qualifizierte Mehr von 2/3. Bei „gebrochenen“ Personen wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- g) Da die Demokratie nichts anderes ist, als die Diktatur der Masse oder die Diktatur der Mehrheit, je nachdem sogar nur die Diktatur der Minderheit, hat der Präsident ein unanfechtbares Vetorecht in Ausnahmesituationen. Eine Ausnahmesituation ist dadurch definiert, dass sie der Präsident für eine hält.
- h) Die Vereinsmitglieder sind nach aussen anonym, d.h., der Verein gibt nach aussen keine Mitglieder oder deren private Daten bekannt und der Verein wünscht, dass Mitglieder die anderen Mitglieder nicht nach aussen bekannt geben.

- i) Die Kontakt- bzw. Vereinsadresse für Drucksachen wird daher über eine Vereinsadresse oder ein Postfach geführt, welches nach aussen ohne Nummer kommuniziert wird.
- j) Die Vereinsadresse lautet:

Verein Bewusstsein & Weltsinn
6300 Zug
Schweiz

- k) Für den öffentlichen Internetkontakt wird die Webadresse www.bewesi.ch und die E-Mail Adresse verein@bewesi.ch erstellt.
- l) Mitglieder können @bewesi.ch E-Mail Adressen kostenlos beziehen. (Pro Mitgliedschaft 1ne, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.)
- m) Die Standardgrösse für einen Vereins E-Mail Account beträgt 50MB. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand
- n) Die vom Verein vergebenen E-Mail Adressen und – Accounts dürfen nicht für illegale Aktivitäten, Pornografie- oder SPAM Empfang und Versand genutzt werden.
- o) Über sämtliche Ausnahmeentscheide, die durch die Verfassung der Statuten entstehen und unter dem Vereinsjahr gefällt werden, informiert der Vorstand den Verein durch eine kurze Begründung an der GV
- p) Der Verein generiert momentan folgende Fixkosten: (pro Jahr)
Vereinsadresse bei der Post mit Weiterleitung, 20.-
Webseite / Name, 15.-
Webhosting, 178.80
- q) Der Verein ist zu Beginn defizitär, er finanziert sich momentan von Privateinlagen und Gönnergaben. Kommt er zu Geld, werden zuerst die Schulden an die Leihgeber/innen beglichen. Dies kann mit einer Verzinsung von bis max. 5% Jahreszins geschehen.

Art. 6, Vereinsverlag

- a) Der Verein unternimmt intern eine Art Verlagstätigkeit, in dem er die Berichte und Schriftstücke sowie andere ähnliche Produkte aufbewahrt, verwaltet und den Mitgliedern allgemein zugänglich macht.
- b) Die Schriftstücke sind zur Nutzung den Vereinsmitgliedern und dem Verein vorbehalten und dürfen nur nach Absprache und schriftlicher Genehmigung privat bzw. durch Dritte veröffentlicht und weiter gegeben werden.
- c) Lesenswerte und für die Allgemeinheit wichtige oder interessante Publikationen können auf Antrag mit einer ISBN versehen werden, damit diese in der Weltgeschichte und der Öffentlichkeit zugänglich in der Nationalbibliothek abgelegt und katalogisiert werden.
- d) Für diesen Zweck bildet der Verein zugleich einen Verlag.
- e) Der Verlag heisst Verlag „Bewusstsein & Weltsinn“
- f) Der Verlag kann ISBN Nummern für Vereinszwecke kaufen und abgeben, diese können auch für private Zwecke von Mitgliedern verwendet werden. Der Verwendungszweck muss dem Verein bekannt gegeben werden
- g) Nutzt ein Mitglied ISBN des Vereinsverlags und verlässt den Verein später, so bleiben alle Rechte über diese Veröffentlichung(en) beim Verein. Über eine Abtretung der Rechte an den Autor entscheidet der Vorstand. Eine Ausnahme davon bilden die schon zu Beginn beim Bezug der ISBN als private Veröffentlichungen deklarierten Publikationen.
- h) Der Verlag kann für die Bearbeitung und Veröffentlichung sowie alle damit verwandten Tätigkeiten ein angemessenes Honorar, auch pro rata der Veröffentlichungen verlangen und auch an Einzelmitglieder auszahlen. Dieses

Honorar kann durch den Verein an die ausführenden Personen ausbezahlt werden. Der Verein rechnet dabei mit einem Stundenansatz von min. 30.-/h

- i) Der Gewinn nach den Vereinsgebühren bzw. dem Honorar für die Verlagstätigkeit einer Publikation, welche von einem Vereinsmitglied bzw. dessen Publikation gemacht wird, steht dem Autor zu.
- j) Angemessene Gebühren oder Verkaufspreise usw. können bei Veranstaltungen oder Veröffentlichungen usw. für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen gegen innen (Mitglieder) oder nach aussen (Verkauf) erhoben werden.

Art. 7, Haftung

- a) Weder der Verein noch die einzelnen Mitglieder übernehmen eine irgendeine Haftung für von aus Publikationen oder durch die Vereinstätigkeit entstandenen Konsequenzen und ggf. Umstände, die als Schaden oder Schäden benannt oder verstanden werden können, namentlich, da diese dem allumfassenden freien Geist entspringen und wir dadurch das Recht beanspruchen, von der Gesellschaft und Gemeinschaft getragen zu sein. Ausnahme davon bilden folgende Ergänzungen:
- b) Verursacht ein Mitglied Schaden am Verein oder dessen Inventar, Mobiliar o. ä., so ist das Mitglied gegenüber dem Verein haftbar
- c) Wer nach aussen Mitglieder oder deren weitere Daten bekannt gibt hat dem Verein innert 15 Tagen nach Bekanntwerden eine Genugtuung von CHF 500.- zu entrichten, weiter bleibt er für weitere Konsequenzen, die aus dieser Bekanntgabe resultieren, vollumfänglich haftbar.

Art. 8, Mittel

- a) Der Verein finanziert sich über die Mitgliederbeiträge und die Einnahmen aus Verkäufen oder Veranstaltungen sowie ggf. durch Spenden.
- b) Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr 20.- CHF, zahlbar für das laufende Vereinsjahr auf Anfang des Kalenderjahres, jeweils 1.1.xxxx.
- c) Beim Eintritt wird der Mitgliederbeitrag sofort und einmalig fällig.
- d) Eine pro rata Minderung des Mitgliederbeitrages abhängig vom Eintritts- oder Austrittszeitpunkt in oder aus dem Verein besteht nicht.
- e) Bei Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages kann die entsprechende Person 1 Monat nach erfolgter 1. Mahnung ohne weitere Mahnung, und unter der zus. Verrechnung der entstandenen Kosten, betrieben werden.
- f) Bei mehrfachem Nichtbezahlen kann das Vereinsmitglied vom Vorstand, auch durch Entscheid des Präsidenten allein, aus dem Verein ausgeschlossen werden, bleibt jedoch zur Bezahlung der Restschuld aus eingegangenen Verantwortungen gegenüber dem Verein verpflichtet. Explizit sei erwähnt, z.B. offene Publikationskosten für Beiträge oder Verkaufstätigkeit usw.
- g) Die Kosten für die Vergabe von ISBN Nummern für private Interessen werden mit einem Zuschlag von 20% berechnet.

Art. 9, Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die GV ist beschlussfähig, Vetorecht des Präsidenten besteht trotzdem

Art. 10, Rechtsverbindlichkeit

- a) Rechtsverbindliche Unterschriften besitzt im Verein der Präsident bis der Verein gross genug ist, dass mehrere Personen im Vorstand sind, dann tritt Art. 10 Abs. b in Kraft.

- b) Rechtsverbindliche Unterschriften besitzen in dem Verein der Präsident und der Vizepräsident, kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. (Min. 2 Unterschriften.)
- c) Eine Haftung übernimmt der Verein nach aussen keine.
- d) Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes wird ausgeschlossen.

Art. 11, Statutenänderungen

- a) Den Antrag auf Statutenänderungen an die GV kann der Vorstand stellen
- b) Den Antrag auf Statutenänderungen an die GV kann jedes Mitglied schriftlich begründet min. 2 Monate vor Ablauf des jeweils aktuellen Jahres stellen, also auf jeweils den 31.10.xxxx, so, dass die Änderung noch in die Traktandenliste in der Einladung zur GV eingefügt werden kann.

Art. 12, Auflösung

- a) Eine Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden
- b) Auflösungsanträge sind dem Vereinsvorstand zwei Monate vor der Versammlung schriftlich begründet mitzuteilen.
- c) Ein verbleibendes Vereinsvermögen geht an eine gemeinnützige Institution.
- d) Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.
- e) Auflösung durch höhere Gewalt bleibt vorbehalten

Art. 13, Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten V1.00 sind Bestandteil der Gründungsversammlung und treten per unterzeichnetem Gründungsprotokoll der Gründungsmittglieder sofort in Kraft.

Adligenswil, 15.2.2015

Änderungen

- Änderungen V1.01, 13.2.2016. (E-Mail Kontakt, Schreibfehler, tw. Satzstellung, Erörterung Schreibweise BeWeSi verändert, div. kleinere Korrekturen.)